

26.07.91

Unterrichtung

durch das Europäische Parlament

**EntschlieÙung zu der Einföhrung eines effizienten Systems der Verbreitung
und Nutzung der Ergebnisse wissenschaftlicher Forschung in der Gemeinschaft**

Zugeleitet mit Schreiben des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments
- 21745 - vom 24. Juli 1991. Das Europäische Parlament hat die Ent-
schlieÙung in der Sitzung am 12. Juli 1991 angenommen.

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Entschließungsantrags von Herrn Chiabrando und anderen zur Einführung eines effizienten Systems der Verbreitung und Nutzung der Ergebnisse der wissenschaftlichen Forschung in der Gemeinschaft (B3-0413/90),
 - unter Hinweis auf die Artikel 130 f und 130 g des Vertrags,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Energie, Forschung und Technologie über das Programm VALUE zur Verbreitung und Nutzung der Ergebnisse der wissenschaftlichen und technischen Forschung (A2-0231/88¹ und A2-0131/89²),
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Energie, Forschung und Technologie über die Durchführung der Hauptphase des strategischen Programms für Innovation und Technologietransfer (SPRINT) auf Gemeinschaftsebene (A2-0366/88³),
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Regionalpolitik und Raumordnung über das Programm STRIDE - regionales Forschungs-, Technologie- und Innovationspotential (A3-0143/90)⁴,
 - in Kenntnis des Sonderberichts des Rechnungshofs über die Nutzung der Ergebnisse der gemeinschaftlichen Forschung (2/91)⁵,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Energie, Forschung und Technologie (A3-0188/91),
- A. in der Erwägung, daß das Ziel der Verbesserung der Wettbewerbsposition der europäischen Wirtschaft durch Ausbau von Forschung und Technologie im EWG-Vertrag verankert ist,
- B. in der Erwägung, daß die Tätigkeiten der Forschung und technologischen Entwicklung in der Gemeinschaft weitreichende Möglichkeiten zur Wirtschaftsentwicklung und zur Stärkung des Zusammenhalts der Mitgliedstaaten mit sich bringen, vorausgesetzt, daß alle europäischen Unternehmen in möglichst großem Umfang daran mitwirken, einschließlich der Mitwirkung in der Phase der Nutzung der Ergebnisse,
- C. in der Erwägung, daß die Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten der Gemeinschaft letztlich zu nutzbaren Technologien, die neue Produkte, Dienstleistungen und Produktionsmethoden herbeiführen, beitragen sollten und daß

¹ ABl. Nr. C 326 vom 19.12.1988, S. 146.

² ABl. Nr. C 158 vom 26.6.1989, S. 143.

³ ABl. Nr. C 69 vom 20.3.1989, S. 143.

⁴ ABl. Nr. C 175 vom 16.7.1990, S. 218.

⁵ ABl. Nr. C 133 vom 23.5.1991, S. 1.

nicht unbedingt sämtliche Forschung auf die Herstellung vermarktungsfähiger Produkte ausgerichtet ist,

- D. in der Erwägung, daß die Tätigkeiten der Verbreitung und Nutzung von Forschungsergebnissen einen wesentlichen Beitrag zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit Europas zu leisten haben,
- E. in der Erwägung, daß die gegenwärtigen Aktivitäten der Gemeinschaft räumlich, haushaltsmäßig und thematisch starke Streuung aufweisen,
- F. unter Hinweis darauf, daß zwischem dem für das Dritte FTE-Rahmenprogramm (1990-1994) bewilligten Betrag von 5,7 Milliarden ECU und den 57 Millionen ECU für zentralisierte Verbreitungsmaßnahmen ein erhebliches Mißverhältnis besteht,
 - 1. beanstandet das bedenkliche, ausufernde Mißverhältnis zwischen dem Umfang der von der Gemeinschaft geförderten Forschungs- und Entwicklungstätigkeit und den sachlichen wie finanziellen Aufwendungen zur Verbreitung und Nutzung der Ergebnisse dieser Tätigkeiten;
 - 2. betont, daß Verbreitung und Nutzung der Ergebnisse wesentliche Glieder der FuE-Kette sind, die von der Grundlagenforschung bis zur Innovation und zur Nutzung von Produktion reicht;
 - 3. vertritt die Auffassung, daß das Ziel einer am Ende des Prozesses stehenden Nutzung oder Kommerzialisierung wesentlicher Bestandteil des Forschungs-Rahmenprogramms und seiner Planung und Durchführung sein sollte;
 - 4. betont erneut die Bedeutung des Technologietransfers als eines Mittels zur Stärkung des Zusammenhalts in der Gemeinschaft und den entscheidenden Beitrag der Verbreitungstätigkeit zu diesem Transfer;
 - 5. vertritt die Auffassung, daß die Maßnahmen der Gemeinschaft zentral koordiniert werden sollten, wobei eine Präsenz in Brüssel notwendig ist und der Grundsatz der Subsidiarität durch Heranziehung bestehender Schaltstellen und Technologietransfervverbünde sowie durch Unterstützung ihrer Bildung, soweit sie noch nicht existieren, eingehalten werden sollte;
 - 6. vertritt die Auffassung, daß Maßnahmen im Rahmen dieser Verbreitungstätigkeit über Netze erfolgen sollten, die auf den bestehenden und mit SPRINT und STRIDE verbundenen Netzen aufbauen und die speziell den Bedürfnissen kleiner und mittelgroßer Unternehmen Rechnung tragen;
 - 7. vertritt die Auffassung, daß die Teilnehmer der von der Gemeinschaft geförderten ~~Forschungsaktionsprogramme~~ rechtlich verpflichtet sein sollten, die Ergebnisse der Programme zu verbreiten, und daß die Verpflichtung zur Verbreitung der Ergebnisse von der Kommission unter Berücksichtigung der legitimen Interessen der Vertragspartner durchgesetzt werden sollte;
 - 8. fordert die Kommission auf, die in dem Sonderbericht des Rechnungshofs enthaltenen Empfehlungen auszuführen, insbesondere
 - (i) ihre Verfahren zu beschleunigen, so daß übermäßiger Zeitverlust von der Erreichung der Ergebnisse bis zu ihrer Nutzung vermieden wird, und andere organisatorische Mängel zu beseitigen,
 - (ii) die notwendigen Änderungen der Haushaltsordnung vorzuschlagen;

9. fordert abschließend die Kommission auf,

- a) schleunigst ein Strategiepapier zur Verbreitung und Nutzung von Forschungsergebnissen zur Vorlage beim Parlament und beim Rat auszuarbeiten, in dem die Streuung und die untergeordnete Rolle der gegenwärtigen Aktivitäten und die rechtlichen Schwierigkeiten im Zusammenhang mit Patentrecht und Urheberrecht zur Sprache kommen, und hier Lösungen vorzuschlagen, die sich in die anstehende Zentralisierte Aktion und das nächste Rahmenprogramm Forschung und technologische Entwicklung einbeziehen lassen;
- b) Vorschläge über die Heranziehung von Marketing-Stellen und einschlägigen professionellen Einrichtungen mit erfolgreicher Tätigkeit in der Technologievermarktung oder mit Erfahrungen bei der gemeinschaftsweiten Veröffentlichung in technischen Zeitschriften im Dienst der Verbreitungstätigkeit auszuarbeiten, soweit dies zweckmäßig ist;
- c) die bisherigen Standorte der Stellen für die Verbreitung und Nutzung der Ergebnisse der Forschungstätigkeit der Gemeinschaft im Hinblick auf möglichst hohe Effizienz zu überprüfen;
- d) die Datenbasis CORDIS, die einen weiten Themenbereich abdecken sollte und für die Unternehmen und die Teilnehmer der Forschungstätigkeiten der Gemeinschaft leicht benutzbar sein sollte, voll funktionsfähig zu machen;
- e) neue Gemeinschaftsinstrumente zur Gewährung von Darlehen und/oder Risikokapital für solche KMU vorzuschlagen, die die Ergebnisse von FTE-Aktivitäten der Gemeinschaft durch Erwerb und/oder Nutzung von Patenten, Gründung von Gemeinschaftsunternehmen, vorrangig EWIV, Einführung neuer Produkte oder industrieller Prozesse usw. verwerten wollen;
- f) zur Bewertung der Auswirkungen der FuE-Programme der Gemeinschaft ein Beobachtungssystem zu schaffen, das Auskunft über quantitative und detaillierte Indikatoren gibt wie wirtschaftliche und soziale Auswirkungen, Entwicklung der Marktanteile, Kosten-Nutzen-Gesamtanalysen, Berichterstattung in technischen Zeitschriften, Wirtschaftszeitschriften usw., wobei die Ergebnisse dieser Maßnahme regelmäßig dem Parlament und dem Rat mitzuteilen sind;

10. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung der Kommission und dem Rat sowie den Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

Enrico VINCI
Generalsekretär

Sir Fred CATHERWOOD
Vizepräsident